

Weihnachtsmesse 800 lief eben nicht „wie herkömmlich ab“²⁵⁾. Die Krönungszeremonie war in die Meßfeier eingebaut, sie war somit ein Teil des Gottesdienstes. Das aber bedeutet, sie war schon damals, was sie auch im Laufe ihrer Entwicklung bleiben sollte, nämlich, wie die zahlreich überlieferten späteren Krönungsordines belegen, ein sakraler, liturgischer Akt²⁶⁾. Schon allein der zeitliche Ort der Handlung *i n n e r h a l b* der liturgischen Meßfeier widerlegt die Meinung von Eichmann, der dem Geschehen den Charakter eines liturgischen Aktes ausdrücklich absprach und auch keinerlei begleitende Gebete vermutete²⁷⁾, eine Meinung, der auch Schramm zunächst zustimmte²⁸⁾, die er aber dann unter dem Einfluß der Arbeit von Folz stillschweigend korrigierte²⁹⁾. Es wäre in der Tat eigenartig, wenn die so oft beobachtete Verquickung von Religion und Politik gerade auch im Bereich der Liturgie³⁰⁾ ausgerechnet bei der Kaiserkrönung Karls d. Gr. keinen Ausdruck gefunden haben sollte. Wer die umsichtige und ins Detail gehende Ausformung des Vollzugs des römischen Gottesdienstes kennt, der genauen, festgelegten Vorschriften unterworfen war³¹⁾, der kann sich nicht vorstellen, daß in dieser so

²⁵⁾ S c h r a m m, Die Anerkennung S. 263.

²⁶⁾ Wenn, wie C l a s s e n, Karl der Große S. 584 f. glaubhaft machen kann, „die Möglichkeit, daß Karl mit der Krone auch die Salbung empfangt, gewiß nicht einfach von der Hand zu weisen“ ist (ebd. S. 585), dann wird der liturgische Charakter des ganzen Vorganges auch von dieser Seite her besonders unterstrichen.

²⁷⁾ Eduard E i c h m a n n, Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Rechts, der Liturgie und der Kirchenpolitik 1 (1942) S. 34: „Kein Gebet, keine Salbung haben den stürmischen Vorgang vom 25. Dez. 800 begleitet; den Charakter eines liturgischen Aktes hatte er nicht, so wenig wie drüben in Byzanz, wenn er auch in der Kirche von St. Peter durch den Patriarchen des Abendlandes vollzogen worden ist.“

²⁸⁾ Vgl. S c h r a m m, Die Anerkennung, 1. Auflage in HZ 172 (1951) S. 488 Anm. 5.

²⁹⁾ Vgl. S c h r a m m, Die Anerkennung S. 258 f.: „Anzunehmen ist auch, daß der Papst eine Weiheformel sprach“, mit Anm. 127; Folz, Le couronnement S. 172 f. Warum Schramm dann allerdings die Zustimmung zu Eichmann bestehen ließ, ebd. S. 261 Anm. 141 = HZ 172 (1951) S. 488 Anm. 5, ist unverständlich, da sich doch beide Aussagen widersprechen.

³⁰⁾ Vgl. den für unsere Zwecke genügenden Überblick bei S c h r a m m, Die Anerkennung S. 234—239; Karl Josef B e n z, Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teilnahme der deutschen Herrscher im Hohen Mittelalter (Regensburger Historische Studien 4, 1975) 1. Kapitel der Einleitung.

³¹⁾ Es genügt ein Blick auf die römischen Ordines, die rituellen Vorschriften für die Liturgiefeier, wie sie uns zahlreich erhalten sind, besonders auf den Ordo Romanus I, der die Feier der Papstmesse regelte, vgl. Les Ordines Romani du haut moyen âge, hg. v. Michael A n d r i e u, 5 Bde. (Spicilegium Sacrum Lovaniense 11, 23, 24, 28 u. 29, 1931—1961) bes. Bd. 2, S. 67—108 = OR I.